

Satzung der Piraten-Hochschulgruppe Karlsruhe

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16.07.2009 in Karlsruhe.

§1 Name, Sitz

Die Hochschulgruppe führt den Namen "Piraten-Hochschulgruppe Karlsruhe". Der Sitz ist an der Universität Karlsruhe. Der Name wird mit „PIRATEN“ abgekürzt.

§2 Zweck und Ziele

- (1) Diese Hochschulgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, die digitale Piraten-Bewegung zu unterstützen und an Hochschulen bekannt zu machen.
- (2) Datenschutz und Datensparsamkeit muss sowohl für Studenten als auch für Hochschulangestellte gewährleistet sein. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von zentraler Bedeutung.
- (3) Hochschulpolitik und Entscheidungen der Hochschulleitung müssen transparent sein.
- (4) Bildung muss für jeden Menschen frei und fair zugänglich sein.
- (5) Öffentlich finanzierte Forschungsergebnisse müssen frei zugänglich sein.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Um den Hochschulgruppenrahmenbedingungen zu entsprechen, müssen mindestens 50% der Mitglieder an der Universität Karlsruhe studieren. Mindestens 75% der Mitglieder müssen an einer Karlsruher Hochschule oder Partnerhochschule der Universität immatrikuliert sein.
- (2) Nur natürliche Personen können Mitglied werden. Der Vorstand entscheidet über das Beitrittsesuch. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Hochschulgruppe an.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Tod, freiwilligen Austritt, Exmatrikulation oder durch Ausschluss aus der Hochschulgruppe.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (5) Der freiwillige Austritt aus der Hochschulgruppe ist jederzeit möglich. Er kann formlos beim Vorstand beantragt werden.

§4 Finanzen

- (1) Die Hochschulgruppe finanziert sich über freiwillige Spenden der Mitglieder und Außenstehender.
- (2) Die Finanzen werden vom Vorstand verwaltet. Die Mitgliederversammlung kann einen Kassenwart benennen.

§5 Organe

- (1) Die Organe der Hochschulgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit zweiwöchiger Frist eingeladen. Sie tagt mindestens einmal pro Semester. Die Mitgliederversammlung findet nur während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Einmal pro Semester finden auf einer Mitgliederversammlung statt:
 - Veröffentlichung des Semesterberichts, sowie Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands
- (3) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sind auf jeder Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Gäste sind grundsätzlich zugelassen. Gäste können mit einer 2/3-Mehrheit der versammelten Mitglieder von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens vier, anwesend sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, welcher die Finanzen prüft. Die Kassenprüfer geben eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (8) Eine Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Neuwahl des Vorstands beschließen.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - Kassenwart (sofern bestimmt)
- (2) Der Vorstand wird auf ein Semester gewählt.

§8 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zu Satzungsänderungen müssen auf der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (2) Anträge zu Satzungsänderungen werden beim Vorstand eingereicht.

§9 Auflösung

- (1) Wenn die Hochschulgruppe vier oder weniger Mitglieder hat, löst sie sich auf.
- (2) Das Vermögen der Hochschulgruppe fließt bei Auflösung der Piratenpartei Deutschland zu.